



## Preisangaben gegenüber Verbrauchern

Jeder, der Endverbraucher gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren oder Dienstleistungen anbietet oder unter Angabe von Preisen wirbt, ist verpflichtet, den Preis einschließlich Umsatzsteuer und aller eventuell zusätzlich anfallenden Preisbestandteile anzugeben, den so genannten Endpreis (Bruttopreis). Nicht zum Endpreis zählt das Pfand z. B. bei Pfandflaschen, das aber zusätzlich zum Endpreis anzugeben ist. Grundsätzlich gilt die Preisangabenverordnung (PAngV).

Endverbraucher ist dabei jeder, der eine Ware oder Dienstleistung für den privaten Verbrauch erwirbt. Unternehmer und Personen, die im Rahmen einer selbstständigen beruflichen oder gewerblichen oder in behördlicher oder dienstlicher Tätigkeit Waren beziehen oder Dienstleistungen in Anspruch nehmen, fallen daher nicht darunter.

Die Preisangabenverordnung gilt daher nicht für den Großhandel gegenüber gewerblichen Abnehmern, solange sichergestellt ist, dass keine Waren an Endverbraucher verkauft werden.

Alle Preise, die angegeben werden, müssen den entsprechenden Waren oder Dienstleistungen eindeutig zugeordnet werden können. Sie müssen leicht erkennbar und deutlich lesbar sein. Werden Einzelpreise aufgegliedert, z. B. bei Waren, die aus mehreren Einzelteilen bestehen, muss jeder Einzelpreis die Umsatzsteuer und andere Preisbestandteile (z. B. bei Flugreisen die Flughafen- und Sicherheitsgebühr, beim Kfz-Kauf die Überführungskosten, Transportkosten beim Möbelkauf, Kosten der Nachnahme bei Versand, Krankenkassenanteile bei Brillen etc.) enthalten, der Gesamtpreis aller Einzelteile ist deutlich hervorzuheben.

Bestehen für Waren oder Dienstleistungen Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als vier Monaten, können Preise mit einem Änderungsvorbehalt angegeben werden. Dabei müssen allerdings die voraussichtlichen Liefer- oder Leistungsfristen genannt werden.

Für einzelne Branchen gelten die folgenden Besonderheiten:

### **Einzelhandel**

Waren, die in Schaufenstern oder Schaukästen, auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise innerhalb oder außerhalb des Verkaufsraumes sichtbar ausgestellt werden, und Waren, die vom Kunden unmittelbar entnommen werden können, müssen durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware ausgezeichnet werden. Werden Waren in anderer Form im Verkaufsraum bereitgehalten, muss zumindest ein Preisverzeichnis angebracht oder zur Einsichtnahme bereitgehalten werden oder der Preis an den Behältnissen oder Regalen, in denen die Ware sich befindet, angebracht werden.

Waren, die nach Musterbüchern angeboten werden, sind dadurch auszuzeichnen, dass die Preise für die Verkaufseinheit auf den Mustern oder damit verbundenen Preisschildern oder Preisverzeichnissen angegeben werden.

Waren, die nach Katalogen oder Warenlisten oder auf Bildschirmen (also auch im Internet) angeboten werden, müssen so ausgezeichnet werden, dass die Preise unmittelbar bei den Abbildungen oder Beschreibungen der Waren oder in mit den Katalogen oder Warenlisten im Zusammenhang stehenden Preisverzeichnissen angegeben werden.

Bei loser Ware, die nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche angeboten wird, muss neben dem Endpreis zusätzlich der so genannte Grundpreis je Einheit angegeben werden. Dieser ist in unmittelbarer Nähe zum Endpreis anzugeben.

Im Einzelhandel ist es allgemein nicht üblich, Preise einzeln auszuhandeln. Dennoch entspricht es in einigen Branchen (z. B. Gebrauchtwagenhandel, Immobilien) der Verkehrsauffassung. Daher kann die Bereitschaft, über einen Preis zu verhandeln, durch entsprechende Hinweise bei der Preisangabe („Verhandlungsbasis“) signalisiert werden, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Auch bei Preisen, die als Verhandlungsbasis gekennzeichnet sind, muss es sich um Endpreise einschließlich Umsatzsteuer und anderer eventuell hinzukommender Preisbestandteile handeln. Extra ausgewiesen werden können lediglich Rabatte.

Für die Preiswerbung in Form von Werbung mit pauschalen Rabatten (z. B. „30 % auf alles“ oder bei bestimmten Sortimentsteilen) besteht eine Befreiung von der End- und Grundpreisangabenpflicht, soweit es sich um auf nach Kalendertagen zeitlich begrenzte und durch Werbung bekannt gemachte generelle Preisnachlässe handelt. Dies hat zur Folge, dass in diesen Fällen eine Umzeichnung an der Ware selbst nicht erforderlich ist.

### **Internet-Handel, Versandhandel**

Die Preisangabenverordnung gilt auch für den Bereich des Internet-Handels. Da auch hier Endpreise anzugeben sind, sind die Preise so auszuzeichnen, dass diese die Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile einschließen. Zusätzlich muss angegeben werden, ob und in welcher Höhe neben dem Preis zusätzliche Liefer- und Versandkosten anfallen und dass die Preise die sonstigen Preisbestandteile und Umsatzsteuer enthalten.

Beispiel: „Alle angegebenen Preise sind Endpreise inkl. MwSt. zzgl. Liefer-/Versandkosten“ (Die Liefer-/Versandkosten müssen mit einem Link hinterlegt sein.).

Informationen zur Höhe der Liefer- und Versandkosten sowie zur Umsatzsteuer und sonstigen Preisbestandteilen müssen dem Angebot und der Preiswerbung eindeutig zugeordnet, leicht erkennbar, deutlich lesbar und sonst gut wahrnehmbar sein. Dies bedeutet für Preisangaben im Internet aber nicht, dass diese Angaben in unmittelbarer Nähe direkt bei der Abbildung oder Beschreibung der angebotenen Ware stehen müssen. Es genügt, wenn diese Angaben alsbald sowie leicht erkennbar und gut wahrnehmbar auf einer gesonderten Internetseite gemacht werden, die noch vor Einleitung des Bestellvorgangs notwendig aufgerufen werden muss. Es reicht hingegen nicht, wenn in den AGB oder erst im Laufe des Bestellvorgangs auf die Versandkosten hingewiesen wird.

Kleinunternehmer, auf die § 19 UStG Anwendung findet, sollten auf den Zusatz „inkl. MwSt.“ bei der Preisangabe verzichten, aber mit entsprechender Kennzeichnung bei der Angabe des Endpreises darauf verweisen, dass sie gem. § 19 UStG per Gesetz aufgrund ihres Kleinunternehmerstatus keine Umsatzsteuer erheben und daher auch nicht zum Ausweis der Umsatzsteuer berechtigt sind.

Beispiel: „Alle angegebenen Preise sind Endpreise zzgl. Liefer-/Versandkosten. Aufgrund des Kleinunternehmerstatus gem. § 19 UStG erheben wir keine Umsatzsteuer und weisen diese daher auch nicht aus.“

## **Tankstellen, Parkplätze**

Tankstellen müssen die Preise für Kraftstoffe so angeben, dass sie durch heranfahrende Kraftfahrer deutlich lesbar sind. Bei Tankstellen im Autobahnbereich reicht es aus, wenn die Preise bei der Einfahrt in den Tankstellenbereich lesbar sind. Bei der Vermietung oder Bewachung von Parkplätzen, Einstellplätzen oder Garagen oder Verwahrung von Kraftfahrzeugen für weniger als einen Monat muss an der Zufahrt ein Preisverzeichnis angebracht sein.

## **Dienstleistungen**

Wer Dienstleistungen anbietet, muss ein Preisverzeichnis mit den Preisen für seine wesentlichen Leistungen oder, soweit es üblich ist, abweichend mit den geforderten Stunden-, Kilometer- und anderen Verrechnungssätzen einschließlich der Umsatzsteuer in seinen Geschäftsräumen oder an einem sonstigen Ort des Leistungsangebots und, sofern vorhanden, zusätzlich im Schaufenster oder Schaukasten anbringen. Materialkosten können in die Verrechnungssätze einbezogen werden.

## **Gaststätten und Hotels**

In Gaststätten, Restaurants und anderen Betrieben, in denen Speisen oder Getränke angeboten werden, sind die Preise in Preisverzeichnissen anzugeben. Die Preisverzeichnisse sind entweder auf Tischen aufzulegen oder jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei Abrechnung vorzulegen oder gut lesbar anzubringen. Auch neben dem Eingang der Gaststätte ist ein Preisverzeichnis anzubringen. Die Preise müssen das Bediengeld und sonstige Zuschläge bereits enthalten. Werden Speisen und Getränke zur Selbstbedienung angeboten, müssen sie durch Preisschilder oder Beschriftung ausgezeichnet sein.

Neben dem Eingang der Gaststätte ist ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Preise für die wesentlichen angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind. Ist der Gaststättenbetrieb Teil eines Handelsbetriebs, reicht es aus, wenn das Preisverzeichnis am Eingang des Gaststättenteils angebracht wird.

In Beherbergungsbetrieben ist nur noch beim Eingang oder bei der Rezeption an gut sichtbarer Stelle ein Verzeichnis anzubringen oder auszulegen, aus dem die Preise der im Wesentlichen angebotenen Zimmer und gegebenenfalls der Frühstückspreis ersichtlich sind. Kann in Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben eine Telekommunikationsanlage benutzt werden, so ist der bei Benutzung geforderte Preis je Minute oder je Benutzung in der Nähe der Telekommunikationsanlage anzugeben.

## **Kredite**

Seit 11.06.2010 ist bei allen Krediten (außer bei Überziehungsmöglichkeiten) der effektive Jahreszins anzugeben, also die Gesamtbelastung pro Jahr in einem Prozentsatz der Kreditsumme. In den Endpreis in Form des effektiven Jahreszinses sind als Gesamtkosten die vom Kreditnehmer zu entrichtenden Zinsen und alle sonstigen Kosten einschließlich etwaiger Vermittlungskosten, die der Kreditnehmer im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu entrichten hat und die dem Kreditgeber bekannt sind, einzurechnen. Können sich die Konditionen während der Laufzeit ändern, ist für die Berechnung des effektiven Jahreszinses auf den Zeitpunkt des Angebots abzustellen. Kann ihre zahlenmäßige Bestimmung im Zeitpunkt der Berechnung nicht erfolgen, werden der Sollzinssatz und die sonstigen Kosten als fest angesehen.

Kosten, die der Kreditnehmer bei Nichterfüllung seiner Verpflichtungen zu tragen hat, Notarkosten und Kosten für Sicherheiten bei Immobiliendarlehensverträgen sind nicht einzurechnen. Gleiches gilt für die Kontenführungskosten, Kosten für die Verwendung eines Zahlungsauthentifizierungsinstrumentes (TAN-Liste, Telefon-PIN oder Bank-Karten für das Online-Banking) oder sonstige Kosten (Überweisungskosten), es sei denn, die Kontoeröffnung ist Voraussetzung für die Kreditvergabe oder die Kosten sind weder im Kreditvertrag noch in einem anderen Vertrag klar und getrennt ausgewiesen. Kosten für eine Versicherung sind dann einzurechnen, wenn sie Voraussetzung für die Kreditvergabe an sich oder zu den vorgesehenen Vertragsbedingungen sind.

Bei Bauspardarlehen ist bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses davon auszugehen, dass im Zeitpunkt der Kreditauszahlung das vertragliche Mindestsparguthaben angespart ist. Von der Abschlussgebühr ist im Zweifel lediglich der Teil zu berücksichtigen, der auf den Darlehensteil der Bausparsumme entfällt. Bei Krediten, die der Vor- oder Zwischenfinanzierung dienen und deren preisbestimmende Faktoren bis zur Zuteilung unverändert sind, ist als Laufzeit von den Zuteilungsfristen auszugehen, die sich aus der Zielbewertungszahl für Bausparverträge gleicher Art ergeben.

Zusätzlich sind neben dem effektiven Jahreszins in der Werbung für Kredite der Sollzinssatz und der Nettodarlehensbetrag in klarer, verständlicher und auffälliger Weise anzugeben. Für den Sollzinssatz muss deutlich gemacht werden, ob dieser gebunden oder veränderlich ist. Auch muss bei ihm angegeben werden, welche sonstigen Kosten der Letztverbraucher im Falle des Vertragsschlusses zusätzlich zu entrichten hat. Können der Sollzinssatz oder sonstige Kosten geändert werden, ist für die Berechnung des effektiven Jahreszinses auf den Zeitpunkt der Werbung abzustellen.

Ferner muss die Vertragslaufzeit in der Werbung angegeben werden, wenn sie eine Voraussetzung für den Abschluss des Vertrages bildet. Bei Teilzahlungsgeschäften muss zusätzlich die Sache oder Dienstleistung, der Barzahlungspreis, der Betrag der Anzahlung, der Gesamtbetrag und der Betrag der Teilzahlung angegeben werden. Wird neben dem Kreditvertrag der Abschluss eines Versicherungsvertrages oder eines Vertrages mit anderen Zusatzleistungen verlangt und können die Kosten für diese Verträge nicht bestimmt werden, so ist auf die Verpflichtung zum Abschluss des Vertrages klar und verständlich an gestalterisch hervorgehobener Stelle zusammen mit dem effektiven Jahreszins hinzuweisen.

Die Werbung muss mit einem Beispiel versehen werden. Dafür ist der effektive Jahreszins unter Berücksichtigung des Sollzinssatzes, des Nettodarlehensbetrages und der Vertragslaufzeit so zu wählen, dass mindestens zwei Drittel der zustande kommenden Verträge zu dem angegebenen oder einem niedrigeren effektiven Jahreszins abschlossen werden können.

Bei Überziehungsmöglichkeiten ist der Sollzinssatz pro Jahr und die Zinsbelastungsperiode anstelle des effektiven Jahreszinses anzugeben, wenn die Zinsbelastungsperiode nicht kürzer als drei Monate ist und keine weiteren Kosten neben den Sollzinsen verlangt werden.

## **Kostenpflichtige Sonderrufnummern**

Wer gegenüber Endnutzern (juristischen oder natürlichen Personen, die weder öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben noch Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringen) Premium-Dienste (0190/0900), Auskunftsdienste (118xy), Massenverkehrsdienste (0137), Service-Dienste (0180-1, 0180-2, 0180-3, 0180-4, 0180-5), Neuartige Dienste (012) oder Kurzwahldienste (Dienste, die die Merkmale eines Premium-Dienstes haben, jedoch eine spezielle Nummernart mit kurzen Nummern nutzen) anbietet oder dafür wirbt, hat dabei den für die Inanspruchnahme des Dienstes zu zahlenden Preis zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Inanspruchnahme einschließlich Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzugeben.

Die Preisangabeverpflichtung besteht sowohl im Printbereich als auch im visuellen (z. B. Fernsehen) und Hörfunkbereich. Der Preis muss gut lesbar, deutlich sichtbar und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rufnummer angegeben werden. Die Anzeige der Preisangabe muss zeitlich mindestens ebenso lang erfolgen, wie die Anzeige der Rufnummer.

Auf den Abschluss eines Dauerschuldverhältnisses (z. B. Abonnement) ist hinzuweisen. Hinsichtlich abweichender Mobilfunkpreise genügt grundsätzlich ein Hinweis. Bei Service-Diensten ist der Mobilfunkhöchstpreis (42 ct/min) anzugeben.

## **Mögliche Sanktionen**

Bei Verstößen gegen die PAngV sind Bußgelder bis zu 25.000 EUR vorgesehen, im Telekommunikationsbereich bis zu 100.000 EUR. Die jeweiligen Festsetzungsverfahren können von den Ordnungsämtern oder Gewerbeaufsichtsämtern bzw. der Bundesnetzagentur im Telekommunikationsbereich eingeleitet werden.

Gleichzeitig bedeuten Verstöße gegen die PAngV einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht (UWG), so dass ein Unternehmer mit kostenpflichtigen Abmahnungen oder gerichtlichen Unterlassungsverfügungen rechnen muss.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Januar 2011